

Naturschutzgebiet „Grosser Moossee“ Gemeinden Moosseedorf und Urtenen-Schönbühl

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 36 Absätze 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der nördlich von Moosseedorf und hinter dem Moränenwall zwischen Schönbühl und Urtenen gelegene grosse Moossee und seine unmittelbar angrenzenden Grün- und Siedlungsflächen (Grüngürtel) werden unter den Schutz des Kantons gestellt. Dieser Schutzbeschluss ersetzt den Schutzbeschluss des Regierungsrates vom 23. August 1963 (Verordnung über den Schutz des Grossen Moossees).

II. Schutzziele

2. Das Schutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung eines typischen mittelländischen Kleinsees als eiszeitliches Relikt;
 - die Erhaltung der naturnahen Uferbereiche (Schwimmbblattgesellschaften, Röhricht, Ufergehölz, Riedland) als Lebensraum für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Förderung der Ufervegetation (Gross-, Kleinseggenrieder, Pfeifengraswiesen), der Amphibien und ausgewählter Vogelarten;
 - die Schaffung eines landwirtschaftlich extensiv genutzten Dauergrünlandstreifens als Pufferzone zum See (Störungen, Nährstoffeintrag) und als naturnaher Teillebensraum insbesondere für Insekten und Vögel (Zone A).



III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet und die Zone A sind auf einem Plan 1:2'000 vom 2. Mai 2008 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Moosseedorf: Grundbuchblätter Nrn. 10, 15, 48, 158, 174, 176, 193, 196, 200, 252, 362, 372 und 942 ganz sowie die Nrn. 251, 756 und 804 teilweise.

Gemeinde Urtenen-Schönbühl: Grundbuchblätter Nrn. 16, 43, 160, 161, 162, 194, 376, 393, 885, 1118, 1122, 1127, 1129, 1131, 1139, 1169, 1173, 1181, 1184, 1185, 1186, 1193, 1233 und 1461 ganz sowie die Nrn. 786 und 1542 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte:
 - a) das Verlassen der Wege mit Ausnahme für die land-, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung;
 - b) das Eindringen in Gewässer und Ufervegetation;
 - c) das Befahren der Fusswege mit Fahrzeugen aller Art;
 - d) das Laufen lassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - e) das Parkieren von Motorfahrzeugen ausserhalb der markierten Parkplätze;

- f) das Reiten ausserhalb der bezeichneten / befestigten Wege;
- g) das Befahren der Wasseroberfläche mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen mit Verbrennungsmotoren u.a.m.);
- h) das Baden ausserhalb des im Plan bezeichneten öffentlichen Schwimmbereichs bei der Badeanstalt Moosseedorf und beim Camping Seerose (nur für Campingbenutzer);
- i) das Anzünden von Feuern ausserhalb der markierten Feuerstellen;
- j) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- k) das Biwakieren;
- l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
- m) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
- n) das Anpflanzen von Pflanzen und das Aussetzen von Tieren;
- o) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- p) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;
- q) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen und
- r) Eingriffe in den Wasserhaushalt.

Vorbehalten bleibt die normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung ausserhalb der Zone A.

5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
 - a) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - b) das Beweiden (Ausnahmen werden mittels individueller Nutzungsvereinbarungen geregelt) und
 - c) das Umbrechen.
6. Nutzende der konzessionierten Boote haben genügend Abstand zum Schwimmblatt- und Schilfgürtel einzuhalten. Das Ankern ist nur ausserhalb der genannten Bereiche zulässig.
7. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Schifffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Strassenverkehr und Reiten ist das Tiefbauamt zuständig.
8. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen und in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat erfolgen;
 - b) der Uferunterhalt und Ufersicherungsarbeiten nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
 - c) die landwirtschaftliche Nutzung in der Zone A gemäss Bewirtschaftungs- und Pachtverträgen sowie allfälligen Nutzungsvereinbarungen;
 - d) die Streuenutzung gemäss Bewirtschaftungsverträgen;
 - e) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
 - f) das Fischen durch die Fischereiberechtigten;
 - g) das Schlittschuhlaufen auf eigene Verantwortung.

V. Verschiedene Bestimmungen

9. Die Aufsicht obliegt dem Uferschutzverband Grosser und Kleiner Moossee. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich. Das Tiefbauamt erlässt die nötigen Verkehrsbeschränkungen.
10. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.

12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Fraubrunnen zu veröffentlichen; er tritt mit der Aufhebung der Verordnung vom 23. August 1963 über den Schutz des Grossen Moossees (BSG 426.131.11) in Kraft.
15. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 9. April 2009

**DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN**



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat